

Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrausweise
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Videoüberwachung
- § 16 Verjährung
- § 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Schlussbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehend aufgeführter Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen:

Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft
Carl-von-Ossietzky-Straße 186
09127 Chemnitz
(CVAG)

DB Regio AG
Betriebsbereich Sachsen
Bergstraße 2
01069 Dresden
(DB)

DB RegioNetz Verkehrs GmbH
Erzgebirgsbahn
Bahnhofstraße 9
09111 Chemnitz
(EGB)

REGIOBUS Mittelsachsen GmbH
Altenburger Straße 52
09648 Mittweida
(RBM)

Regionalverkehr Erzgebirge GmbH
Geyersdorfer Straße 32
09456 Annaberg-Buchholz
(RVE)

Regionalverkehr Westsachsen GmbH
Crimmitschauer Straße 36 f
08058 Zwickau
(RVW)

Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH
Schlachthofstraße 12
08058 Zwickau
(SVZ)

City-Bahn Chemnitz GmbH
Bahnhofstraße 1 (im Hauptbahnhof)
09111 Chemnitz
(CBC)

Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH
Carl-Schiffner-Straße 26
09599 Freiberg
(FEG)

SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH
Geyersdorfer Straße 32
09456 Annaberg-Buchholz
(SDG)

Vogtlandbahn-GmbH
Ohmstraße 2
08496 Neumark
(VBG)

Wendler-Reisen / Inhaber Maik Wendler
Leubnitzer Hauptstraße 7
08412 Werdau
(BHW)

Bustouristik Schreiter KG
Freiberger Straße 8 a
09509 Pockau OT Forchheim
(BTS)

eurobus Verkehrs-Service GmbH Sachsen
Crimmitschauer Straße 36 f
08058 Zwickau
(EBS)

Fritzsche GmbH
Taxi und Busbetrieb
Chemnitzer Straße 147
09217 Burgstädt
(FRI)

Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH
Lengenfelder Straße 155
08064 Zwickau
(KAI)

Katzenstein-Reisen – Peter Meyer e. K.
Reitzenhainer Straße 25 c
09496 Marienberg
(KRM)

Kaiser Reisen - Inh. S. Tunger -
Am Biel 4
08062 Zwickau
(KRZ)

Omnibusbetrieb Edith Meichsner GmbH
Hauptstraße 4
08304 Schönheide
(MEI)

Reisedienst Einhorn e. K.
Freiberger Straße 46
09526 Pfaffroda
(RDE)

Schubi-Tours
Rudolf-Mauersberger-Straße 3
09496 Marienberg
(SCHU)

TJS Reisedienst GmbH
Farbmühler Berg 12
08321 Zschorlau OT Albernau
(TJS)

Zacharias Verkehrsbetriebe GmbH + Co. KG
Jahnweg 2
09544 Neuhausen
(ZAC)

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr mit demjenigen Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie eine Genehmigung gemäß PBefG besitzt, sowie im SPNV mit demjenigen Unternehmen, dessen Verkehrsmittel er benutzt.
- (3) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen gemäß Absatz 1, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG, des AEG und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO, wenn eine Beförderungspflicht gegeben ist, die Beförderung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist, die Beförderungsbedingungen eingehalten, die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und denen sie auch nicht abhelfen konnten und der Fahrgast eine gültige Fahrkarte vorweisen kann. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen dieser Waffen berechtigt sind.
 4. Personen, die Fahrgäste belästigen, stark verschmutzte Kleidung tragen, übel riechen, Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. Ekel erregende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen nach dem 6. Geburtstag begleitet werden. Kinder bis zum 4. Geburtstag werden nur in Begleitung einer Person nach dem 6. Geburtstag befördert. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung und das Verweisen von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne der Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf seine Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Absatz 3 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Absatz 3 so zu verhalten, wie es Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt oder außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
5. ein als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisautomaten usw.), Betriebs- und Bahnanlagen gemäß § 1 Absatz 3 sowie der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten,
9. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie für den Fahrgast nicht zur Benutzung freigegebene Fahrzeuge, Betriebsanlagen und -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen,
10. Fahrräder, angeschnallte Roll- oder Schlittschuhe, Inline-Skates oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen bzw. auf Skateboards in Fahrzeugen und Anlagen gemäß § 1 Absatz 3 zu stehen,
11. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit zu benutzen,
12. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen, kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen zu betteln.

Die Mitnahme von zum sofortigen Verbrauch bestimmter Nahrungsmittel und Getränke, die zur Verunreinigung der Kleidung von Fahrgästen oder Fahrzeugeinrichtungen führen können, ist grundsätzlich untersagt. Jedoch kann durch das Fahrpersonal oder durch örtliche Anweisung der Verzehr von Speisen und Getränken erlaubt werden. Für Verunreinigungen, die dadurch entstehen, haftet der Verursacher.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Dabei ist dem Fahrer unaufgefordert der gültige Fahrausweis vorzuweisen bzw. am Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder beim Fahrer bzw. am Fahrausweisautomaten ein Fahrausweis zu erwerben. Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anführende Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

(4) Der Fahrgast kann grundsätzlich zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt

im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern, sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgaben der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. AnrufLinienTaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhaltevorrichtung für Kinder gesichert sind.
- (6) Verletzt ein Fahrgast die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen gemäß § 1 Absatz 3 werden vom Verkehrsunternehmen die Reinigungskosten, mindestens ein Reinigungsentgelt gemäß Tarifbestimmungen Punkt 13 Absatz 1 erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Bei Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, darunter Vandalismus, und Ausstellung von Zahlungsaufforderungen nach § 4 Absatz 7 und § 9 hat das Betriebspersonal das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Absätze 1 und 3 StPO die Personalien glaubhaft festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (9) Beschwerden sind - außer in den Fällen von § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 4 - nicht an das Fahr-, sondern an das Servicepersonal des Verkehrsunternehmens zu richten. Soweit diese Beschwerden nicht durch das Betriebspersonal erledigt bzw. aufgenommen werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 30,00 EUR (bei der CBC, der DB AG, der EGB, der FEG und der VBG 200,00 EUR) zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 7 verstoßen wird.
- (11) Bei der Fichtelbergbahn ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Die Nutzung der offenen Wagen und Wagenbühnen erfolgt auf eigene Gefahr. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen, Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Die Tarifbestimmungen sind zu beachten. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser gemäß seinen Angaben ausgefertigt wurde.
- (3) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (4) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen Punkt 6. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu erwerben oder einen zur Entwertung vorgesehenen Fahrausweis zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung des Fahrausweises zu überzeugen und Beanstandungen sofort beim Betriebspersonal anzuzeigen. Befindet sich der Entwerter an Haltestellen bzw. auf Stationen, so hat die Entwertung vor Fahrtantritt zu erfolgen. Für Fahrten mit Nahverkehrszügen nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrausweise nach gültigem Tarif der DB AG bzw. der VBG bis zum Zielbahnhof oder einem Unterwegsbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.
- (5) Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit zur Lösung eines Fahrausweises dürfen nur von Fahrgästen mit im Vorverkauf erworbenen Fahrausweisen benutzt werden. In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Ist am Abgangsbahnhof und im Zug kein Automat vorhanden oder betriebsbereit, hat der Fahrgast unaufgefordert einen Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Fahrausweisprüfer zu erwerben.
- (6) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Prüfpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- (7) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 4 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt unberührt.
- (8) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort, beim Erwerb an Fahrausweisverkaufsautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- (9) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß Tarifbestimmungen Punkt 13 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Sofern ein Fahrausweisverkauf durch das Fahr- und Zugbegleitpersonal vorgesehen ist, ist es nicht verpflichtet, den Fahrpreis weit übersteigende Geldbeträge zu wechseln, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 20 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt bereitgehalten werden.
- (2) Soweit vom Fahrpersonal Geldbeträge im Sinne Absatz 1 nicht gewechselt werden können, ist dem Fahrgast eine Quittung, in Nahverkehrszügen ein Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage einer Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens bzw. des Überzahlungsgutscheines bei einem Reisezentrum oder einer Servicestelle des jeweiligen Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittung/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten, unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich bzw. gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen des Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifveränderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche auf der Kundenkarte nicht ablösbar aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
 9. keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke bzw. Zeitkarte aufweisen,
 10. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 11. ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter Kundenkarte genutzt werden.

Bereits entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsnachweis, einer Zeitkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 **Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Prüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann und
 6. für einen mitgeführten Hund oder eine mitgeführte Sache gemäß Tarifbestimmungen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Ziffern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die dadurch entstandenen Kosten zu tragen. Das Prüfpersonal kann die Personalien des Fahrgastes glaubhaft feststellen. Wenn dies verweigert wird, kann der Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei gemäß § 4 Absatz 8 festgehalten werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Im Falle von Satz 2 kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Erfolgt keine sofortige Bezahlung, wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Tarifbestimmungen erhoben.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt wandelt sich im Falle von Absatz 1 Ziffern 2 und 5 in eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat bzw. dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen (nicht übertragbaren) Zeitkarte bzw. der notwendigen Ermäßigungsberechtigung war.

- (6) Bei der Verwendung von ungültigen Fahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-Karten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem die Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Kalendertag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen (nicht übertragbaren) Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung des Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif in der jeweiligen Preisstufe zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft wurde. Bei der DB AG sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten bei einer DB-Verkaufsstelle einzureichen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt lt. Tarifbestimmungen sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen in Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts. Für verlorene bzw. abhanden gekommene Fahrausweise werden weder Ersatz geleistet noch Beförderungsentgelt erstattet.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und leicht tragbare Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung. Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Kinderanhänger, Liegeräder, Tandems, E-Bikes und Fahrräder mit

elektrischer Trethilfe wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind. Es werden nur so viele Fahrräder mitgenommen, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.

Dreirädrige Fahrräder, Elektromobile, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastträger, Fahrradanhänger und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Die Mitnahme von Sachen scheidet ebenfalls aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben bezüglich der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal über die Mitnahme.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Rollstühle werden bis zu einer Größe von 120x70x150 cm (LxBxH) und einem Gewicht von 250 kg befördert. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke und Kraxen sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.
Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz unter Wahrung der Aufsichtspflicht gesichert abstellen. Der Fahrgast haftet für alle durch Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen des Verkehrsunternehmens entstandenen Schäden.

- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Absätze 1, 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und sind stets an einer kurzgehaltenen Leine zu führen, sofern sie nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden. Nicht in Behältern mitgenommene Hunde müssen einen Maulkorb tragen.

- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, und Behinderten-Begleithunde gemäß SGB IX sowie in Ausbildung befindliche Blindenführhunde und Behinderten-Begleithunde sind zur Beförderung auch ohne Maulkorb stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens bzw. durch ein beauftragtes Fundbüro gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben.
- (2) Die Verfahrensweise ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen. Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person grundsätzlich nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Auf der Fichtelbergbahn haftet das Verkehrsunternehmen nicht für Schäden, die durch den Dampfbetrieb allgemein sowie bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung).
- (3) Für von Verkehrsunternehmen verursachte Verluste oder Beschädigungen an Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten haftet das Verkehrsunternehmen. Die Entschädigung muss dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten entsprechen.

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videoanlagen zu überwachen. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 16 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren gemäß den Bestimmungen des BGB.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche, insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten. Für Auskünfte des Betriebspersonals, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung stehen, haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Sofern es sich um Zugverspätungen, Zugausfälle und daraus resultierende Anschlussversäumnisse handelt, gelten die in Anlage „Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“ getroffenen Regelungen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, richtet sich nach dem Sitz des Verkehrsunternehmens gemäß § 1 Absatz 1.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen treten zum 1. August 2014 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis:

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EVO	Eisenbahnverkehrsordnung
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StPO	Strafprozessordnung